



Verfügung

vom **19. Dezember 2024**

in Sachen

Politische Gemeinde Bauma

vertreten durch den Gemeinderat, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma

betreffend

Jahresrechnung 2023

Es hat sich ergeben:

- A. Mit Schreiben vom 13. März 2024 informierten der Vorsitzende der Statthalterkonferenz sowie die Amtsleiterin des Gemeindeamts die Gemeindevorstände und die Vorsteherschaften der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden, der Zweckverbände und der Anstalten über die Aufgabenteilung in der präventiven Aufsicht und insbesondere über den Aufsichtsplan 2024. Danach wird das Gemeindeamt alle vier bis sechs Jahre die Jahresrechnungen der gemeinderechtlichen Organisationen anstelle der Bezirksräte vertieft prüfen.
- B. Die Politische Gemeinde Bauma reichte die genehmigte Jahresrechnung 2023 gestützt auf § 128 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) beim Bezirksrat Pfäffikon ein. Dieser leitete sie gemäss Aufsichtsplan 2024 dem Gemeindeamt zur Prüfung weiter.
- C. Am 29. September 2024 erhob das Gemeindeamt bei der Politischen Gemeinde Bauma weitere Auskünfte.
- D. Am 14. November 2024 forderte das Gemeindeamt die Politische Gemeinde Bauma auf, bis am 16. Dezember 2024 zu dem vom Gemeindeamt festgestellten Mangel in der Jahresrechnung 2023 Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör).
- E. Die Politische Gemeinde Bauma liess die Frist ungenutzt verstreichen.

Es kommt in Betracht:

I. Formelles

Gestützt auf § 128 Abs. 3 GG sind die Jahresrechnung sowie die Beschlüsse der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments dem Bezirksrat zur aufsichtsrechtlichen Prüfung einzureichen. Gestützt auf die Weisung über die Aufgabenteilung in der präventiven allgemeinen Aufsicht über die gemeinderechtlichen Organisationen überprüft das Gemeindeamt alle vier bis sechs Jahre die Jahresrechnungen anstelle des Bezirkesrates (vgl. § 76b der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung). Gemäss aktuellem Aufsichtsplan ist somit das Gemeindeamt für die aufsichtsrechtliche Prüfung der Jahresrechnung zuständig und entscheidet im eigenen Namen (vgl. § 164 Abs. 1 GG i.V.m. § 38 Abs. 1 und 4 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates, §§ 58



Abs. 1, 66 Abs. 1 lit. b sowie Anhang 1 A Ziffer 5 und Anhang 3 Ziffer 1.1. lit. e Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung).

II. Materielles

1. Das mit der Prüfung beauftragte Gemeindeamt prüfte die von der Politischen Gemeinde Bauma eingereichte Jahresrechnung 2023 aufsichtsrechtlich. Basis für die Prüfung bildete die genehmigte Jahresrechnung 2023 und der umfassende Bericht der finanztechnischen Prüfstelle gemäss § 147 Abs. 1 GG. Die Prüfung erfolgte anhand von Stichproben und schwerpunktmässig festgelegten Prüfpunkten gemäss Prüfbericht.

2. a) Eigenwirtschaftsbetrieb «Ambulante Krankenpflege – Spitex»

Das Gemeindeamt bemerkte anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 2023, dass die Ambulante Krankenpflege "Spitex" seit 01.01.2023 in der Rechnung als Eigenwirtschaftsbetrieb (Funktion 4120 "Ambulante Krankenpflege") geführt wird. Die Politische Gemeinde Bauma begründet die Errichtung des Eigenwirtschaftsbetriebes in Ihrer E-Mail vom 3. Oktober 2024 mit § 5 Pflegegesetz (LS 855.1), wonach die Gemeinden unter anderem für eine bedarfs- und fachgerechte ambulante Pflegeversorgung sorgen müssen. Sie betreiben zu diesem Zweck eigene Einrichtungen oder beauftragen von Dritten betriebene Einrichtungen wie zum Beispiel Spitex-Institutionen.

Eigenwirtschaftsbetriebe sind gemäss § 88 GG Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Die Gemeinde errichtet Eigenwirtschaftsbetriebe, wenn sie dazu durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist oder die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament dies beschliesst. Das übergeordnete Recht bzw. das Pflegegesetz (LS 855.1) macht den Gemeinden keine Vorgaben, dass sie eigene Pflegeeinrichtungen als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen haben. Die Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 22. Dezember 2022 bewilligt lediglich, dass die Trägerschaft der Spitex geändert wird. Die Gemeinde könnte die Spitex auch in der entsprechenden Funktion 4120 «Ambulante Krankenpflege» führen, ohne hierfür einen Eigenwirtschaftsbetrieb zu begründen.

Sollte die Politische Gemeinde Bauma am Eigenwirtschaftsbetrieb festhalten, ist sie zu verpflichten, ein Beschluss der Gemeindeversammlung gemäss § 88 Gemeindegesetz zur Errichtung des Eigenwirtschaftsbetriebes «Ambulante Krankenpflege – Spitex» an der nächstmöglichen Gemeindeversammlung, jedoch bis **spätestens Ende März 2025**, nachzuholen. Dem Gemeindeamt ist ein Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung nachzureichen. Andernfalls ist der Eigenwirtschaftsbetrieb wieder aufzulösen.

2. b) Verzinsung Eigenwirtschaftsbetriebe

Das Gemeindeamt bemerkte anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 2023, dass die Verzinsung des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft und APH Böndler nicht korrekt erfolgte. Bei erwähnten Eigenwirtschaftsbetrieben konnte die Berechnung der internen Verzinsung nicht nachvollzogen werden.

Die Geldmittelverwaltung wird innerhalb des allgemeinen Haushalts zentral geführt, daher ist gemäss § 36 Abs. 1 Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11), eine interne Verzinsung spezifischer Positionen vorgeschrieben. Unter anderem sind die Guthaben und Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe sowie das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe zu verzinsen. Der Gemeindevorstand legt die Höhe der internen Verzinsung sowie die Modalitäten der Verzinsung fest und im Anhang zur Jahresrechnung offen. Der Gemein-



deratsbeschluss Nr. 169 vom 14.09.2022 besagt, dass die Verpflichtung und das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe mit 0.75 % verzinst werden. Verzinst wird der Wert anfangs Jahr.

Die Politische Gemeinde Bauma ist zu verpflichten, die falsch berechneten Zinsen in der Jahresrechnung 2023 zu korrigieren. Die fehlende Zinsbelastung auf dem Verwaltungsvermögen des Eigenwirtschaftsbetriebs Wasserwerk von Fr. 13'091.50 ist nachzuholen (Buchung 7101.3940.00 an 9610.4940.00, Fr. 13'091.50), das zu hoch verzinsten Verwaltungsvermögen des Eigenwirtschaftsbetriebs Abwasserbeseitigung von Fr. 8'771.99 (Buchung 9610.4940.00 an 7201.3940.00, Fr. 8'771.99) ist zu korrigieren, die fehlende Zinsbelastung der Abfallwirtschaft von Fr. 36.01 ist nachzuholen (Buchung 7301.3940.00 an 9610.4940.00, Fr. 36.01) und das zu hoch verzinsten Verwaltungsvermögen der APH Bändler von Fr. 2'655.16 (Buchung 9610.4940.00 an 4120.3940.00, Fr. 2'655.16) ist zu korrigieren.

Das Gemeindeamt verfügt:

- I. Von der Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Bauma wird Vormerk genommen.
- II. Die Politische Gemeinde Bauma wird verpflichtet, in der Jahresrechnung 2024 die Korrekturen gemäss Erwägungen Ziffern II.2. a) bis b) vorzunehmen.
- III. Die Staatsgebühr von Fr. 1'200.00 wird der Politischen Gemeinde Bauma auferlegt (Rechnung mit separater Post).
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet bei der Direktion der Justiz und des Innern, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind ebenfalls genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
- V. Mitteilung an:
 - a) Politische Gemeinde Bauma, Gemeinderat, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma;
 - b) Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon (elektronisch).

Gemeindeamt des Kantons Zürich
Abteilung Gemeindefinanzen

Karin Mele